



Pet 2-19-08-6118-028837

34477 Twistetal

Solidaritätszuschlag

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent schlägt vor, den Solidaritätszuschlag beizubehalten und ihn als Finanzierungsinstrument für Klimaschutzmaßnahmen einzusetzen.

Zur Begründung führt der Petent aus, dass es sich bei dem Solidaritätszuschlag um eine der gerechtesten Abgaben handele, an den sich alle gewöhnt hätten.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 46 Mitzeichnungen sowie 39 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Das Ergebnis lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe im Sinne des Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer. Das Aufkommen daraus steht im Unterschied zu diesen Steuern allein dem Bund zu. Die Erhebung einer solchen Ergänzungsabgabe setzt einen zusätzlichen Finanzbedarf im Aufgabenbereich des Bundes voraus. Gegenwärtig wird ein solcher Mehrbedarf des Bundes durch seine fortbestehenden wiedervereinigungsbedingten Ausgaben begründet und hierauf die Weitererhebung des Solidaritätszuschlages ab 2021 nur noch für einkommensstarke Steuerpflichtige gestützt (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 in BT-Drs. 19/14103).



Der Ausschuss hebt vor, dass auch besondere Finanzbedarfe des Bundes aus Gründen des Klimaschutzes grundsätzlich die Erhebung einer Ergänzungsabgabe begründen könnten. Die allgemein gehaltenen Vorstellungen des Petenten "zur Finanzierung potentieller Klimaschutzinvestitionen und Maßnahmen" enthalten jedoch keine Anknüpfungspunkte für einen derartigen Bedarf des Bundes. Dies wäre aber eine der Grundvoraussetzungen, um eine Ergänzungsabgabe überhaupt erheben zu können.

Der Deutsche Bundestag hat sich im Übrigen im Jahre 2019 auf Basis des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 (Drucksache 19/13900), von Gesetzentwürfen und verschiedenen Anträgen der Fraktionen zum Schutz des Klimas und der Umwelt intensiv mit diesem bedeutsamen Thema auseinandergesetzt und sich dabei auch mit steuerrechtlichen Aspekten befasst. Weitergehende Informationen zu sämtlichen Vorlagen und Protokollen der Plenarsitzungen können der Internetseite des Deutschen Bundestags unter www.bundestag.de > Dokumente > Dokumentations- und Informationssystem (DIP) > Beratungsabläufe (Inhaltliche Suche, Suchwort: Klimaschutz) entnommen werden.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.